



Kompetenzreglement des Sekretariats der Sozialbehörde Mettmenstetten

Die Sozialbehörde erlässt gestützt auf Art. 34 Abs. 3 der Gemeindeordnung der Gemeinde Mettmenstetten dieses Kompetenzreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Basierend auf den vorgegeben rechtlichen Grundlagen (Sozialhilfegesetz, Verordnung zum Sozialhilfegesetz, SKOS-Richtlinien, Sozialhilfe- Handbuch) soll dieses Reglement die Prozesse zwischen dem Sozialdienst Bezirk Affoltern und der Sozialbehörde Mettmenstetten vereinfachen.

² Dieses Reglement regelt die Kompetenzen des Sekretariats der Sozialbehörde und ist beschränkt auf die Mitarbeitenden des Sekretariats der Sozialbehörde.

³ Generell gilt: Wo Kompetenzen nicht ausgeschieden oder Sachverhalte nicht klar geregelt sind, entscheidet die Sozialbehörde. Die Entscheide des Sekretariats sind der Sozialbehörde jeweils zu Kenntnis zu bringen.

⁴ Rechtsverbindliche Unterschriften für die Sozialbehörde Mettmenstetten führen das Präsidium und die Sekretärin oder der Sekretär der Sozialbehörde gemeinsam.

⁵ Die Rechnungen der Sozialbehörde werden durch das Präsidium (oder das Vizepräsidium) und die Sekretärin oder den Sekretär (oder bei dessen/deren Abwesenheit durch ein Behördenmitglied) gemeinsam visiert.

II. Situationsbedingte Leistungen

Art. 2 AHV-Minimalbeiträge

AHV-Beitragslücken können zu einer Herabsetzung der Rente führen und sind daher zu vermeiden. Bestehende Beitragslücken können rückwirkend für max. 5 Jahre geschlossen werden. AHV-Minimalbeiträge gelten nicht als Fürsorgeaufwendungen. Die Rechnungen der entsprechenden Minimalbeiträge werden vom Sozialdienst auf die örtliche und zeitliche Zuständigkeit kontrolliert und in Zahlung gegeben.

Die Minimalbeiträge können nicht den Fürsorgeaufwendungen belastet werden. Sie bilden gleichwohl Bestandteil der Unterstützung im Rahmen des sozialen Existenzminimums und die vom Sozialdienst auszahlenden AHV-Minimalbeiträge sind durch entsprechende Kontierung der Gemeinde zu belasten.

Für im Bezirk Affoltern wohnhafte Sozialhilfe-Klienten werden die rückwirkenden und die laufenden Minimalbeiträge jeweils von den Wohngemeinden übernommen, in welcher die Sozialhilfe-Klienten am 01.01. des berechneten Jahres Wohnsitz hatten.

Sind rückwirkende AHV-Beiträge mindestens teilweise in einer Wohnsitzgemeinde ausserhalb des Bezirks Affoltern entstanden, wird die SVA (Sozialversicherungsanstalt) vom Sozialdienst um anteilmässige Rechnungsstellung ersucht. Für Beitragsrechnungen von unterstützten (ehemals) Selbständigerwerbenden beantragt der Sozialdienst bei der SVA eine Reduktion der in Rechnung gestellten Beiträge auf die Höhe des Minimalbeitrags.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Übernahme der jährlichen Nichterwerbstätigen Beiträge (Minimalbeiträge) für Sozialhilfebezüger/innen.

Art. 3 Amtliche Gebühren

Gebühren für die Ausstellung von Wohnsitzbestätigungen, An- und Abmeldegebühren, Auszüge aus dem Betreibungsregister und ähnliches gehören nicht zum allgemeinen Lebensunterhalt und sind nicht im Grundbedarf enthalten.

Es handelt sich dabei um zwingend entstehende Spezialkosten, welche nach dem Bedarfsdeckungsprinzip als situationsbedingte Leistungen übernommen werden.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Übernahme der folgenden Gebühren für Sozialhilfebezüger/innen:

- An- und Abmeldegebühr
- Auszug aus dem Betreibungsregister
- Steuerausweis
- Wohnsitzbestätigung
- Auszüge aus dem Infostar (Zivilstandsregister)
- Strafregisterauszug
- Amtliche Beglaubigungen
- Weitere amtliche Bestätigungen, sofern sie dem Zweck der wirtschaftlichen Hilfe dienen

Art. 4 Baby-Ausstattung

Für die Anschaffung einer Babyausstattung können ohne Quittungsnachweis pauschal folgende Beträge ausbezahlt werden:

Erstgeborenes Kind:	Fr. 400.00
Nachgeborene Kinder:	Fr. 200.00

Wird nur ein Elternteil von der Sozialhilfe unterstützt, so vermindert sich der Betrag für die Babyausstattung um die Hälfte, sofern das Beziehungsverhältnis zwischen den Eltern eine Kostenbeteiligung des nicht unterstützten Elternteils zulässt.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Anschaffungskosten der Sozialhilfebezüger/innen bis zur oben genannten Höhe.

Art. 5 Brillengläser und - Gestell und Kontaktlinsen

Durch die IV und andere Versicherungsträger nicht gedeckte Kosten für verordnete Gläser oder Kontaktlinsen werden gegen vorgängiges Vorlegen eines Kostenvoranschlags übernommen. Grundsätzlich muss zu einem Kostenvoranschlag eine Vergleichsofferte eingeholt werden, wenn dieser nicht von einem Billiganbieter wie „Fielmann / Mc Optic etc.“ stammen sollte.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Kosten für verordnete Gläser oder Kontaktlinsen der Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 500.00 innerhalb von 5 Jahren.

Art. 6 Energiekosten / Heizkosten

Elektrizitätskosten sind im GBL enthalten. Ausserordentlicher Bezug von Kraftstrom (z.B. Elektroheizung) ist gesondert zu berücksichtigen.

Die Heizkosten (Mietnebenkosten) werden als Teil der Wohnungsmiete berücksichtigt. Nachforderungen aufgrund von Heizkostenabrechnungen können, wenn gemeldet und in die Unterstützungszeit fallend, aus Fürsorgemitteln gedeckt werden. Die Nachforderung muss vom Sozialdienst auf einen allgemein üblichen Erfahrungswert hin überprüft werden. Wenn dies bejaht, werden kann, werden die Kosten aufgrund vorgelegter Rechnungen vergütet.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über Mietnebenkosten von Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 600.00.

Art. 7 Freizeitaktivitäten

Dabei handelt es sich um einmalige Auslagen für spezielle Aktivitäten von Kindern, z.B. Mitgliedschaften in Vereinen, Ferienpass, etc..

Sozialhilfeabhängige Personen und Kinder sollen von Freizeitaktivitäten nicht ausgeschlossen werden. Dies gilt für die Ausübung verschiedener Sportarten, die Mitgliedschaft in Sportvereinen oder z.B. Musikunterricht.

Damit Kinder sich in diesen verschiedenen kulturellen Fähigkeiten betätigen können, kann pro Jahr und Kind ein Jahresbeitrag von höchstens Fr. 300.00 übernommen werden. In jedem Fall müssen die Eltern einen Eigenbeitrag von 10% leisten.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Kosten von Freizeitaktivitäten von Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 300.00 pro Kind und Jahr. In jedem Fall müssen die Eltern einen Eigenbeitrag von 10% leisten.

Art. 8 Hausratanschaffung

Zwingend notwendige Hausratanschaffungen (Möbel, Geschirr etc.) können, nach Prüfung des Anspruchs durch den zuständigen Sozialarbeitenden, übernommen werden.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Kosten von Hausratanschaffungen von Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 500.00 pro Unterstützungseinheit und Unterstützungsperiode.

Art. 9 Kinder- und Ferienlager

Die Kosten der obligatorischen Klassenlager müssen immer übernommen werden.

Die Kosten von freiwilligen Lagern und Ferienkolonien können übernommen werden. Die Eltern müssen sich mit 10% der Lagerkosten beteiligen. Bei hohen Kosten ist die Beitragsleistung privater Organisationen, insbesondere Pro Juventute, zu prüfen.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Kosten von Kinder- und Ferienlager von Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 300.00 pro Kind und Jahr. In jedem Fall müssen die Eltern einen Eigenbeitrag von 10% leisten.

Art. 10 Medikamente und Gesundheitskosten

Besteht eine Krankenversicherung, übernimmt diese in der Regel die ärztlich verordneten Medikamente (Ausnahmen: nicht kassenpflichtige Medikamente). Selbstbehaltkosten werden vom Sozialdienst in den Unterstützungsbedarf miteinbezogen.

Ärztlich verordnete, nicht kassenpflichtige Medikamente können auf Antrag übernommen werden. Die Kosten für „Hausmittelchen“ sind im Unterhaltsbetrag enthalten.

Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen sind Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegen, im konkreten Einzelfall aber sinnvoll und nutzbringend sind (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C.6.5).

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Kosten von nicht kassenpflichtige Medikamente, Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen in der Höhe von Fr. 300.00 sowie Transportkosten für medizinische Transporte von Sozialhilfebezüger/innen in der

Höhe von insgesamt Fr. 1'000.00 je Person im Haushalt und Unterstützungsperiode. Eine Krankenkassenbeteiligung ist immer zu prüfen.

Art. 11 Übersetzungskosten

Im Grundsatz hat die Kommunikation mit den Hilfesuchenden in der Amtssprache Deutsch zu erfolgen. Wenn eine Verständigung nicht möglich ist, ist abzuklären, ob erwachsene Familienangehörige bzw. Bekannte der Hilfesuchenden beigezogen werden können. Bei Gesprächen zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen, zur Erklärung von Rechten und Pflichten und bei der Gewährung des rechtlichen Gehörs können Übersetzungspersonen zu Beweis Zwecken erforderlich sein (siehe Behördenhandbuch 8.1.26).

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Kosten von Übersetzungen pro Unterstützungseinheit im ersten Unterstützungsjahr (nach Erhalt der Aufenthaltsbewilligung) von maximal 6 Stunden und danach maximal von 3 Stunden pro Unterstützungsjahr.

Art. 12 Umzugskosten

Es wird erwartet, dass die mit einem notwendigen Umzug anfallenden Arbeiten so weit wie möglich durch die unterstützende(n) Person(en) vorgenommen werden.

Bei Offerten einer Zügelirma sind immer eine Zweitofferte durch den Klienten einzuholen. Es ist in jedem Fall abzuklären, ob eine kostengünstigere Umzugsmöglichkeit möglich ist.

Wird der Umzug mit Hilfe von Privatpersonen organisiert (Bekannte, Verwandte, Miete Kleintransporter im privaten Umfeld), wird ohne Nachweis durch Belege die Hälfte der unten aufgeführten Ansätze als Pauschale vergütet.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über die Umzugskosten von Sozialhilfebezüger/innen bis maximal:

- Fr. 500.00 für 1-Personenhaushalt
- Fr. 650.00 für 2-Personenhaushalt
- Fr. 800.00 für 3 und mehr Personenhaushalt

Ausserdem entscheidet das Sekretariat der Sozialbehörde über die oben erwähnte Pauschale.

Art. 13 Zahnbehandlungskosten

Zahnbehandlungskosten, die von der Fürsorge übernommen werden sollen, müssen nach dem SUVA-Tarif berechnet sein. Für Zahnbehandlungsgesuche an die Fürsorgebehörden muss ein Kostenvoranschlag vorliegen. Übersteigt dieser den Betrag von Fr. 1'000.00 muss der behandelnde Zahnarzt einen Behandlungsplan beilegen. Die Unterlagen sind ab einem Betrag von Fr. 1'000.00 dem Vertrauensarzt einzureichen.

Unentschuldigte versäumte Sitzungen werden von den Unterhaltszahlungen in Abzug gebracht. Der Zahnarzt kann den Abbruch der Behandlung veranlassen, wenn der Klient/Klienten sich auch nach erfolgter Mahnung nicht an Termine und Vorgaben hält.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über Zahnbehandlungskosten der Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 1'000.00 je Person im Haushalt und Unterstützungsperiode. Ausserdem erteilt das Sekretariat den Auftrag an den Vertrauensarzt bei Behandlungen mit Kostenfolge von über Fr. 1'000.00.

Art. 14 Auslagen für Schule, Kurse, Aus- und Zweitausbildung

Im Grundbedarf für den Lebensunterhalt sind unter anderem auch Kosten für Bildung enthalten. Darüberhinausgehende Kosten können als situationsbedingte Leistungen übernommen werden, soweit sie nicht anderweitig, zum Beispiel durch Stipendien gedeckt werden können.

Die Grundkosten, die durch die Erfüllung der gesetzlichen Schulpflicht in der Volksschule entstehen, sind durch den im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthaltenen Anteil bereits abgedeckt (vgl. SKOS-Richtlinien, Kapitel C.6.2, Erläuterungen b). Darunter fallen z.B. Ausgaben für Schulhefte, Schreibmaterial, Etui, Schulthek etc. Grundkosten, welche in der Mittelschule anfallen, gehen demgegenüber in aller Regel über den im Grundbedarf für den Lebensunterhalt berücksichtigten Bildungsanteil hinaus, da hier Lehrmittel grundsätzlich nicht unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Die den Grundbedarfsanteil übersteigenden Mehrkosten sind entsprechend als situationsbedingte Leistungen zu übernehmen.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über Auslagen für Schule, Kurse, Aus- und Zweitausbildung der Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 1'000.00 je Person im Haushalt und Unterstützungsperiode.

Art. 15 Erwerbsunkosten

Als Erwerbsunkosten bezeichnet man Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit anfallen.

Beispiele:

- Auslagen für den öffentlichen Verkehr (vgl. Kapitel 8.1.07),
- Benützung eines privaten Motorfahrzeuges (vgl. Kapitel 8.1.08),
- auswärtige Verpflegung,
- Berufskleidung, Berufswerkzeuge, Fachliteratur etc.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über Erwerbsunkosten der Sozialhilfebezüger/innen bis maximal Fr. 1'000.00 je Person im Haushalt und Unterstützungsperiode.

III. Weitere Kompetenzen

Art. 16 Auszahlungsanfragen

Ist ein Antrag auf Weiterführung von wirtschaftlicher Hilfe oder ein Erstantrag von wirtschaftlicher Hilfe hängig und eine rasche Auszahlung angebracht, stellt der Sozialdienst eine Auszahlungsanfrage für einen Monat pro Klient (für den Grundbedarf, die Miete, allfällige situationsbedingte Leistungen und die obligatorische Krankenversicherung nach KVG) an die Gemeinde.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde entscheidet über Auszahlungsanfragen von Sozialhilfebezüger/innen für maximal einen Monat.

Art. 17 Mietzinsgarantie

Grundsätzlich wird bei einem Wohnungswechsel an die Vermieterschaft anstelle einer Mietkaution eine Garantie in der Höhe der im Mietvertrag vereinbarten Kautions geleistet, maximal in Höhe von drei Monatsmieten. Die Garantieerklärung ist unabhängig von einer Ablösung der Klienten für die gesamte Dauer des Mietvertrages gültig. Die Garantieerklärung erlischt ohne weiteres, sofern die Vermieterschaft nicht innert eines Jahres nach Beendigung des Mietverhältnisses einen Anspruch an die Gemeinde anmeldet.

Kompetenzen

Das Sekretariat der Sozialbehörde unterzeichnet Mietzinsgarantien für Sozialhilfebezüger/innen maximal in Höhe von drei Monatsmieten. Für Auszahlungen infolge Mietzinsgarantien und auch für allfällige Einzahlungen von Mietkautionen ist die Sozialbehörde zuständig.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

¹Dieses Reglement wurde am 6. Dezember 2023 von der Sozialbehörde erlassen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

²Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements wird das Kompetenzreglement vom 9. Juni 2022 aufgehoben.


Marylise Schiesser
Präsidentin


Dominik Pfefferli
Sekretär

L

7